

1984

Ausgegeben zu Bonn am 5. Januar 1984

Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 83	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter 810-1-5	1
29. 12. 83	Verordnung über die Berufsausbildung zum Sticker/zur Stickerin (Sticker-Ausbildungsverordnung – StickerAusbV) neu: 7110-6-24	2
29. 12. 83	Verordnung über die Berufsausbildung zum Weber/zur Weberin (Weber-Ausbildungsverordnung – WebAusbV) neu: 7110-6-25	9
29. 12. 83	Verordnung über die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin (Sattler-Ausbildungsverordnung – SaAusbV) neu: 800-21-1-108	16
29. 12. 83	Verordnung über die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau (Speditionskaufmann-Ausbildungsverordnung – SpedKfmAusbV) neu: 800-21-1-109	24
23. 12. 83	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 2 Nr. 1 bis 7 und den §§ 3 bis 5 sowie zu § 9 Abs. 1 bis 3 des Volkszählungsgesetzes 1983) 1104-5, 29-16	31

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter

Vom 27. Dezember 1983

Auf Grund des § 73 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) wird nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet:

Artikel 1

§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter vom 16. Januar 1970 (BGBl. I S. 105), die durch die Verordnung vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Das Kurzarbeitergeld beträgt abweichend von § 68 Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes

1. für Heimarbeiter, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 4, 6 und 7 des Einkommensteuergesetzes haben,
 - a) in der Leistungsgruppe A fünfzig vom Hundert,
 - b) in den Leistungsgruppen B und C fünfundfünfzig vom Hundert,
 - c) in den Leistungsgruppen D und E zweiundvierzig vom Hundert,

2. für die übrigen Heimarbeiter

- a) in der Leistungsgruppe A sechszwanzig vom Hundert,
- b) in den Leistungsgruppen B und C einundfünfzig vom Hundert,
- c) in den Leistungsgruppen D und E neununddreißig vom Hundert

des ausgefallenen Entgelts (Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt nach Absatz 1 Nr. 1 und dem Entgelt nach Absatz 1 Nr. 2).“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1983

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
in Vertretung
Manfred Baden

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Sticker/zur Stickerin
(Sticker-Ausbildungsverordnung – StickAusV) *)**

Vom 29. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Sticker/Stickerin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der Stickgarne, Stickböden und Stickerierzeugnisse,
5. Zuschneiden von Stickböden,

6. Vorbereiten von Stickböden,
7. Anfertigen von Stickereien in verschiedenen Sticktechniken,
8. Mustern, Sortieren von Garnen und Feststellen des Materialbedarfs,
9. Aufmachen und Garnieren von Stickereien,
10. Ausgeben und Abnehmen von Ware.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Ein einfaches Stickmuster auf Stickboden übertragen,
2. verschiedene Stickmuster nach vorgegebenem Verwendungszweck, vorbereitetem Stickboden und zu verwendenden Sticharten bei eigener Wahl der Stickgarne von Hand oder mit Maschine aussticken.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern,
2. Arten und Einsatzmöglichkeiten gebräuchlicher Sticharten, Stickböden und Stickgarne,
3. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens 5 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen.

1. Als Prüfungsstück kommt insbesondere in Betracht: Stickerei in kombinierter Sticktechnik und anspruchsvoller Ausführung von Hand oder mit Maschinen herstellen und garnieren.
2. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Vorbereiten der Materialien, Werkzeuge oder Maschinen zum Sticken einer vorgegebenen Mustervorlage,

b) Ausführen von Stickproben in vorgegebenen kombinierten Sticktechniken von Hand oder mit Maschine.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Sticktechniken und Stickereierzeugnisse,
 - b) Stilrichtungen, Modetrends und Farbzusammenstellungen,
 - c) Motiv und Rapport, Stickböden und Stickgarne,
 - d) Arbeitsablauf, Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
 - e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik: Materialbedarfs- und Kostenermittlungen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen:
 - a) Einzeichnen von Stichtechnik, Stichlage und Farbe in ein vorgegebenes Motiv,
 - b) Entwerfen und Zeichnen eines geschmackvollen Stickmusters nach vorgegebenem Verwendungszweck;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Sticker/zur Stickerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern d) Gefahrenstellen an Geräten und Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsablauf beschreiben b) Lohnformen, Lohnabrechnung und Vergütung für Auszubildende erläutern c) Unterlagen für die Lohnabrechnung nennen d) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern e) Aufgaben von Betriebsleitung, Betriebsrat und Jugendvertretung sowie Rechte und Pflichten von Auszubildenden und Mitarbeitern erläutern 						
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und instand halten d) Aufbau und Funktion betrieblicher Arbeitsgeräte und Maschinen erläutern sowie Schwachstellen aufzeigen e) Verschleißteile auswechseln f) geräte- und maschinenbedingte Ursachen von Warenfehlern nennen, betriebliche Vorbeugungsmaßnahmen und Möglichkeiten der Fehlerbeseitigung erläutern 						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
4	Kenntnisse der Stickgarne, Stickböden und Stickereierzeugnisse (§ 3 Nr. 4)	a) Überblick über Stickgarne aus Natur-, Chemie- und Mischfasern geben b) Eigenschaften von Stickgarnen aus Natur-, Chemie- und Mischfasern nennen c) gebräuchliche Garnbezeichnungen und -stärken aufzählen, Numerierung erläutern d) die als Stickböden hauptsächlich verwendeten textilen Flächengebilde beschreiben e) Kombination von Stickgarnen und Stickböden für die unterschiedlichen Stickereierzeugnisse erläutern f) Stickereierzeugnisse nach ihrer Verwendung und Sticktechnik beschreiben g) Einfluß der geschichtlichen Entwicklung der Stickerei auf die Gestaltung gegenwärtiger Stickereien erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
5	Zuschneiden von Stickböden (§ 3 Nr. 5)	a) Stoffe messen und auf Fehler kontrollieren b) ausbesserungsfähige Stofffehler beseitigen c) Stoffe nach rationellen Gesichtspunkten faden-gerade zuschneiden, Maßzugaben beachten d) zugeschnittene Teile nach Größen und Kommissionen zusammenstellen e) erledigte Aufträge registrieren	X						
6	Vorbereiten von Stickböden (§ 3 Nr. 6)	a) einfache Entwürfe auf Patronen- oder Zeichenpapier übertragen b) einfache Bildpatronen durch Verwendung entsprechend gerasteter Patronenpapiere vergrößern und verkleinern c) Arten, Herstellung und Verwendung von Schablonen erklären d) Muster stechen, Wirkungsweise der Stechmaschine erklären e) Stickböden glätten, Muster pausen und fixieren f) Fehler in Stickböden feststellen und ausbesserungsfähige Fehler beseitigen		X					
7	Anfertigen von Stickereien in verschiedenen Sticktechniken (§ 3 Nr. 7)	a) richtige Körperhaltung und ausreichende Lichtverhältnisse beachten b) Arbeitsgeräte, Werkzeuge und Maschinen handhaben c) Stickböden ein- und nachspannen d) Stickproben nach dem Einfadensystem der Handstickerei mit Vor- und Rückstich bei Wechsel der Fadenspannung ausführen und Ausfall der erzielten Effekte erläutern e) Stickproben nach dem Zweifadensystem der Maschinenstickerei mit Steppstich bei Wechsel der Fadenspannung ausführen und Ausfall der erzielten Effekte erläutern	X	X	X				

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Weber/zur Weberin
(Weber-Ausbildungsverordnung – WebAusV) *)**

Vom 29. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Weber/Weberin nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen,
3. Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Kenntnisse der textilen Faserstoffe und Garne,
5. Spulen von Garnen,
6. Herstellen der Webketten,
7. Vorrichten der Webstühle,
8. Konstruieren von Geweben,
9. Herstellen von Geweben in verschiedenen Techniken.
10. Mustern von handgewebten Textilien,

11. Fertigmachen handgewebter und handgeknüpfter Textilien zum Verkauf,

12. Instandsetzen schadhafter handgewebter und handgeknüpfter Textilien bei kleineren Schäden.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 3 Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Spulen und Knoten von Garnen,
2. Schären einer einfachen Webkette,
3. Weben in einfacher Technik auf einem Handwebstuhl.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften von Natur- und Chemiefasern,
2. Aufbau und Funktion von Arbeitsgeräten, Werkzeugen, Maschinen und Einrichtungen in der Handweberei,
3. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
4. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 70 Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen.

1. Als Prüfungsstück kommen insbesondere in Betracht:

- a) Herstellen eines vier- bis achtschäftigen Gewebes nach Wahl und Entwurf des Prüflings, wobei Bindungspatrone, Einzug, Trittfolge, Schnürung und Schärzettel vom Prüfling selbständig auszuarbeiten sowie die erforderlichen Materialberechnungen von ihm durchzuführen sind,
- b) Herstellen eines Gobelins von mindestens 0,5 m² in klassischer Gobelintechnik einschließlich Durchführen der Materialberechnung,
- c) Herstellen eines Prüfungsstückes von mindestens 0,5 m², in dem mehrere Strukturen als Form und Ausdrucksmittel deutlich werden, insbesondere Körper-, Leinwand-, Atlas- und Fantasiebindungen sowie verschiedene Knüpfarten.

2. Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

- a) Verschnüren von 4 bis 8 Schäften nach vorgegebener Bindungspatrone sowie Anbinden der Kettfäden und Anweben,

b) Durchführen einer Webprobe in verschiedenen Techniken.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Typen von Handwebstühlen und Musterungsmöglichkeiten,
- b) Unterscheidung und Einsatz von Natur- und Chemiefasern sowie von Garnarten für verschiedene Artikelgruppen,
- c) Gewebearten und Musterzerlegung,
- d) Ausrüstung handgewebter Textilien,
- e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Be- und Umrechnen von Garnnumerierungen,
- b) Materialberechnungen,
- c) Litzen- und Blattberechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen:

- a) Anfertigen mehrfarbiger Entwürfe für verschiedene Anwendungsgebiete,
- b) Zeichnen von Fertigungspatronen für verschiedene Flachgewebe oder verschiedene Arten von Schraffuren sowie Schlitzverbindungen für Gobelins;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen/Entwurfszeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen

Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Weber/zur Weberin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1)	a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationaler Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen (§ 3 Nr. 2)	a) Fertigungsablauf beschreiben b) geschichtliche Entwicklung der Weberei beschreiben c) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes sowie Vertretung der Arbeitnehmer im Betrieb nach dem Betriebsverfassungsgesetz erläutern d) Vergütung für Auszubildende und Lohnabrechnung für Mitarbeiter erläutern sowie Unterlagen für die Lohnabrechnung nennen e) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern f) Rechte und Pflichten nach dem Ausbildungsvertrag sowie die Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes erläutern g) gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, Kündigung und soziale Sicherung für Auszubildende und Mitarbeiter nennen						
3	Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 3 Nr. 3)	a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen und instand halten d) Verschleißteile auswechseln						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
4	Kenntnisse der textilen Faserstoffe und Garne (§ 3 Nr. 4)	a) Einteilung der textilen Faserstoffe nach Art und Form erläutern b) Herkunft der textilen Faserstoffe und ihre Eigenschaften beschreiben c) einfache Methoden zur Erkennung der Faserart, insbesondere Brennprobe, beschreiben d) Konstruktionsmerkmale von einfachen Garnen, Zwirnen und Effektgarnen sowie ihren Einfluß auf die Weiterverarbeitung beschreiben e) Einfluß der Garneigenschaften, insbesondere der Garngleichmäßigkeit, -reinheit, -elastizität, -dehnung, -festigkeit und -drehung sowie Drehungsrichtung, auf die Weiterverarbeitung beschreiben f) Spinnereifehler und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung erklären g) gebräuchliche Feinheitsbezeichnungen von Garnen erklären h) zweckmäßige Lagerung der Garne erläutern	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						
5	Spulen von Garnen (§ 3 Nr. 5)	a) Stränge ausschlagen b) Kett- und Schußspulen herstellen, Ausfall der Spulen nach Verwendung beurteilen c) wichtige Knotenarten und ihre Anwendung erläutern sowie von Hand ausführen d) Feinheitsberechnungen und -umrechnungen sowie Mengenerrechnungen ausführen	X						
6	Herstellen der Webketten (§ 3 Nr. 6)	a) Webketten anknoten oder andrehen, Wahl des Arbeitsverfahrens erläutern b) Spulen aufstecken, Webketten schären und abnehmen c) Webketten in den Reihkamm einlegen und bäumen d) Zweck des Schlichtens erläutern, hauptsächliche Schlichtemittel nennen	X						
7	Vorrichten der Webstühle (§ 3 Nr. 7)	a) vorbereitete Schäfte in den Webstuhl einhängen b) Webkette einziehen und blattstechen c) Webkette am Warenbaum befestigen d) Schäfte mit Tritten verschnüren, Fach einrichten und Fachbildung überprüfen e) Webkette anweisen und Funktion des Webstuhls überprüfen, Schußdichte festlegen			X				
8	Konstruieren von Geweben (§ 3 Nr. 8)	a) Grundbegriffe der Gewebekonstruktion, insbesondere Kett- und Schußflottierungen, Rapportarten, Rapportgrößen, Patronierungsregeln, Bindungskurzzeichen und Gewebeschnitte, erläutern			X				

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin
(Sattler-Ausbildungsverordnung – SaAusbV) *)**

Vom 29. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Sattler/Sattlerin nach der Handwerksordnung und für die Berufsausbildung in dem nach § 2 anerkannten Ausbildungsberuf.

§ 2

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Sattler/Sattlerin wird staatlich anerkannt.

§ 3

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen,
3. Pflegen der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen,
4. Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe,
5. Zuschneiden von Textilien, Leder und anderen Werkstoffen,

6. Schärfen von Leder,
7. Kleben von Leder und anderen Werkstoffen,
8. Nähen von Hand und mit Maschinen,
9. Schweißen von beschichteten Geweben,
10. Ausführen von Teilarbeiten zur Herstellung von Werkstücken,
11. Endfertigen von Werkstücken,
12. Polstern,
13. Prüfen von Erzeugnissen,
14. Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und die unter Nummer 6, Nummer 8 Buchstaben g bis k, Nummer 9 Buchstabe c, Nummer 10 Buchstaben d und e sowie Nummer 12 Buchstabe a für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 4 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen einfacher Zuschnitte aus Leder und anderen Werkstoffen,
2. Nähen von Hand und mit Maschinen,
3. Herstellen von einfachen Schweißnähten mit Hand- und Schweißgeräten.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Eigenschaften wichtiger textiler Faserstoffe und Garne,
2. Gerb- und Zurichtverfahren, Aufbau von Tierhäuten,
3. Einsatzgebiete von Werkzeugen und Maschinen,
4. Anwenden der Grundrechenarten auf einfache fachspezifische Aufgaben,
5. Zeichnen und Bemaßen einfacher Werkstücke,
6. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung und Gesellenprüfung

(1) Die Abschlußprüfung und die Gesellenprüfung erstrecken sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 16 Stunden ein Prüfstück anfertigen und in höchstens 4 Stunden eine Arbeitsprobe durchführen.

1. Als Prüfungsstück kommen insbesondere in Betracht:

- a) komplette Reittrense zum Knöpfen oder Schnallen,
- b) Fahrzaum mit Scheuklappen,
- c) Reisegepäck,
- d) Sportartikel,
- e) Autositz mit Rückenlehne in Pfeifenpolsterung,
- f) Planenvordergiebel mit Ladeklappe, Beriempung und Verschlüssen.

2. Als Arbeitsprobe kommt insbesondere in Betracht:
Verbinden von Teilen durch Hand-, Maschinennähen oder Schweißen zu kleinen Werkstücken in anspruchsvoller Ausführung.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Eigenschaften und Einsatzgebiete von Werk-, Hilfsstoffen und Zubehör,
 - b) Entwickeln von Arbeitsmustern,
 - c) Arbeitsvorbereitung und Arbeitsablauf,
 - d) Einsatz von Arbeitstechniken, Arbeitsgeräten, Werkzeugen und Maschinen,
 - e) Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Grundrechenarten, Prozent-, Bruch- und Zinsrechnung,
 - b) Flächen- und Körperberechnungen,
 - c) Berechnen des Bedarfs und der Kosten an Einsatzmaterial und Zubehör;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
normgerechte Darstellung einfacher Arbeitsmuster;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der

Kennnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes und § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen nennen b) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten c) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom sowie mit Chemikalien und Klebstoffen erläutern d) Gefahrenstellen an Maschinen nennen, Schutzeinrichtungen aufzeigen und ihre Wirksamkeit erhalten e) Notwendigkeit der Arbeitshygiene erläutern, funktionsgerechte Arbeitskleidung tragen f) Verhalten nach Unfällen darstellen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten g) arbeitsplatzbezogene Ursachen der Umweltbelastung, -verschmutzung und -vergiftung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung nennen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Kenntnisse des Ausbildungsbetriebes sowie arbeits- und tarifrechtlicher Regelungen (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fertigungsablauf beschreiben b) Grundzüge der Betriebsorganisation und der Rechtsform des Ausbildungsbetriebes erläutern c) betriebliche Formulare erläutern d) Vergütung für Auszubildende und Lohnabrechnung für Mitarbeiter erläutern e) Zusammenhang zwischen Aufwand und Kosten erläutern f) Rechte und Pflichten des Auszubildenden sowie die Bedeutung der Ausbildungsordnung und des betrieblichen Ausbildungsplanes erläutern g) gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen über Arbeitszeit, Urlaub, Krankheit, Kündigung und soziale Sicherung für Auszubildende und Mitarbeiter nennen 			
3	Pflegen der Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ordnung am Arbeitsplatz halten b) Arbeitsplatz reinigen c) Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Maschinen und Einrichtungen pflegen 			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Auswählen der Werk- und Hilfsstoffe (§ 4 Nr. 4)	a) Arten und Verwendungsmöglichkeiten von Textilien und Kunststoffen nennen sowie ihre Einsatzgebiete erläutern b) nach Art und Verwendungszweck folgende Werk-, Hilfsstoffe und Zubehör auswählen sowie die dabei beachteten Auswahlkriterien nennen: aa) Kleber bb) Nähgarne cc) Nieten, Schrauben, Nägel, Beschläge und sonstiges Zubehör dd) beschichtete Trägergewebe und Folien ee) Textilien ff) Polstermaterialien c) Aufbau von Tierhäuten erläutern sowie wichtige Gerb- und Zurichtungsarten für Leder nennen	8		
		d) Einsatzgebiete für wichtige Lederarten nennen e) flächenmäßige Aufteilung des Leders nach Croupon, Hecht, Hals, Seiten und Klauen erläutern f) Leder lagern, geeignete Klimabedingungen für das Lagern von Leder erläutern		4	
		g) Werk- und Hilfsstoffe sowie Zubehör nach Aufträgen und Stücklisten zusammenstellen			4
5	Zuschneiden von Textilien, Leder und anderen Werkstoffen (§ 4 Nr. 5)	a) Textilien fadengerade zuschneiden, geeignete Schneidgeräte einsetzen b) Schaumstoffe mit Schaumstoffsäge zuschneiden c) einfache Lederzuschnitte ausführen, Messerführung und -haltung beachten	4		
		d) Zuschneidmesser schleifen, abziehen und wetzen sowie Scheren abziehen e) gemusterte Stoffe unter Beachtung des Rapports zuschneiden f) Velours unter Beachtung von Strich und Lage zuschneiden g) komplette Zuschnitte aus Leder und anderen Werkstoffen nach Qualitätsvorgaben wirtschaftlich ausführen h) Materialverbrauch feststellen und Verschnitt ermitteln i) rationelle Abfallverwertung erläutern			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Schärfen von Leder (§ 4 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck des Schärfens erläutern sowie geeignete Schärfergeräte und -maschinen nennen b) Lederteile schärfen, Schärfbreite und -stärke festlegen c) Schneidwerkzeuge funktionsfähig halten 		4	
7	Kleben von Leder und anderen Werkstoffen (§ 4 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zweck des Klebens und Voraussetzungen für Klebeverbindungen erläutern b) Klebstoff auftragen c) Leder und andere Werkstoffe miteinander und untereinander verkleben 	8		
8	Nähen von Hand und mit Maschinen (§ 4 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) in rationeller Grifftechnik nähen, Körperhaltung und Arbeitsplatzgestaltung beachten b) Nähgarn nach Art und Stärke zur Ausführung von Handnähten nennen c) Faden herrichten, spitzen und wachsen, Ahlen schärfen d) mit zwei Nadeln von Hand nähen e) mit gebogener Nadel in überwendlichen und verzogenen Stichen nähen f) mit einer Nadel in Vorder-, Hinter-, Kreuz- und Schwertstich von Hand nähen 	16		
		<ul style="list-style-type: none"> g) Arbeitsweise von Nähmaschinen erläutern, Arbeitsorgane an Nähmaschinen einstellen h) Nähgarn für Nähmaschinen nach Art und Stärke auswählen i) gerade, rund und Bogen mit Nähmaschine nähen, Nahtende sichern und abschneiden k) Einfaß- und Einstemarbeiten ausführen 		8	
		<ul style="list-style-type: none"> l) Teile mit und ohne Führung auf- und zusammennähen m) Verwendung gebräuchlicher Nahtarten erläutern n) Nähmaschinenstörungen feststellen und melden 		8	
		<ul style="list-style-type: none"> o) Biesen-, Wulst- und Sattlernähte ausführen p) Zier- und Riemennähte anbringen q) Keder einnähen r) Werkstücke fertignähen 			8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Schweißen von beschichteten Geweben (§ 4 Nr. 9)	a) Möglichkeiten der Verbindung von Flächen durch Schweißen erläutern b) Arbeitsweise von Handschweißgeräten erläutern, einfache Schweißnähte herstellen	4		
		c) Arbeitsweise von Schweißmaschinen erläutern, sie bedienen und einrichten		4	
		d) Zuschnitte für das Schweißen vorbereiten und schweißen, Verbindungsstellen auf Fehler kontrollieren und Fehler beheben e) wichtige behördliche Vorschriften, insbesondere Zollvorschriften für die Anfertigung von Lastkraftwagen-Planen, beachten		8	
10	Ausführen von Teilarbeiten zur Herstellung von Werkstücken (§ 4 Nr. 10)	a) Kanten an Teilen und Werkstücken von Hand und mit Maschinen abziehen, schleifen, färben, verputzen und reifeln b) Druckknöpfe und Ösen anbringen c) Teile nageln, bohren und lochen	4		
		d) Beschläge auf verschiedene Art anbringen, Art der Anbringung begründen e) Leder pressen		8	
		f) einen Riemen dreifach flechten g) mehrere Riemen flach und rund flechten			4
11	Endfertigen von Werkstücken (§ 4 Nr. 11)	a) Werkstücke wenden, formen, kleben, drücken, pressen, Nähte auseinanderklopfen b) Kontroll- und Nacharbeiten ausführen			12
12	Polstern (§ 4 Nr. 12)	a) Fassung aus Schaumstoff herstellen	4	2	
		b) Polsterungen aus Formpolstern, Federkernen und Schaumstoffen herstellen c) Polsterbezüge überziehen und befestigen		6	8
13	Prüfen von Erzeugnissen (§ 4 Nr. 13)	a) Lederfehler feststellen und kennzeichnen b) Zuschneidefehler feststellen und kennzeichnen c) Nähfehler feststellen und beseitigen d) Form- oder Größenfehler feststellen und kennzeichnen			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
14	Entwerfen und Entwickeln von Arbeitsmustern (§ 4 Nr. 14)	a) Werkstücke ausmessen b) einfache Werkstücke normgerecht zeichnen und Maße eintragen	4		
		c) Arbeitsmuster nach Zeichnung anfertigen d) Verbrauchsmaterial anhand von Arbeitsmustern nach Qualität und Quantität festlegen e) Kostenvergleiche anstellen f) Arbeitsablauf festlegen und Stücklisten ausarbeiten g) wichtige Erzeugnisgruppen und Einsatzgebiete erläutern			4

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau
(Speditionskaufmann-Ausbildungsverordnung – SpedKfmAusbV) *)**

Vom 29. Dezember 1983

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Speditionskaufmann/Speditionskauffrau wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert 3 Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Organisation und Verwaltung:
 - a) Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation,
 - b) Personalwesen, Arbeits- und Sozialrecht,
 - c) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. Beschaffungsmarkt:
 - a) Träger des Güterverkehrs,
 - b) Lagerung und Umschlag, Nebenleistungen;
3. Besorgen von Güterversendungen für Dritte:
 - a) Auswählen von Verkehrsleistungen,
 - b) Abschließen von Fracht-, Lager- und Umschlagsverträgen,
 - c) Besorgen von Nebenleistungen;
4. Absatz:
 - a) Leistungsangebot der Spedition mit oder ohne Selbsteintritt,
 - b) Abschließen von Speditionsverträgen;
5. Leistungserstellung:
 - a) Erbringen von Speditionsleistungen mit oder ohne Selbsteintritt,
 - b) Abwickeln der Speditionsaufträge,
 - c) Abrechnen der Speditionsleistungen;
6. Rechnungswesen:
 - a) Zahlungsverkehr,
 - b) Buchführung,
 - c) Kosten- und Leistungsrechnung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Speditionsbetriebslehre,
2. Rechnungswesen,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsfächern Speditionsbetriebslehre, Rechnungswesen/Datenverarbeitung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsfach Praktische Übungen mündlich durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachgenannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Speditionsbetriebslehre:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle insbesondere aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse erworben hat:

- a) Beschaffungsmarkt,
- b) Besorgen von Güterversendungen für Dritte,
- c) Absatz,
- d) Leistungserstellung;

2. Prüfungsfach Rechnungswesen/Datenverarbeitung:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den folgenden Gebieten bearbeiten und dabei zeigen, daß er Grundlagen und Zusammenhänge dieser Gebiete eines Speditionsbetriebes versteht:

- a) Rechnungswesen,
- b) Datenverarbeitung;

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist in Form eines Prüfungsgesprächs zu prüfen. Der Prüfling soll dabei zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben

bearbeiten kann. Die mündliche Prüfung soll für den einzelnen Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu 2 Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer Speditionsbetriebslehre und Praktische Übungen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis und in mindestens 2 der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren während der ersten 2 Ausbildungsjahre die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft.

Bonn, den 29. Dezember 1983

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
von Würzen

Anlage
 (zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Speditionskaufmann/zur Speditionskauffrau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Organisation und Verwaltung (§ 3 Nr. 1)								
1.1	Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Organisation (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Art und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben und von anderen Speditionen unterscheiden b) Aufgaben und Gliederung des Ausbildungsbetriebes darstellen c) Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten des Ausbildungsbetriebes und ihr Zusammenwirken beschreiben d) für Speditionen wichtige Behörden, Verbände und Berufsvertretungen nennen und ihre Aufgaben beschreiben	X						
			X						
			X						
					X				
1.2	Personalwesen, Arbeits- und Sozialrecht (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Aufgaben des Personalwesens beschreiben, insbesondere Personalplanung, -beschaffung und -verwaltung b) Grundlagen und Arbeitsablauf der Lohn- und Gehaltsabrechnung des Ausbildungsbetriebes sowie die Erfassung, Verwendung und Verarbeitung von Daten beschreiben c) inner- und außerbetriebliche Fortbildungsmöglichkeiten im Speditions Gewerbe nennen d) die Ausbildungsordnung, Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag und den betrieblichen Ausbildungsplan beschreiben sowie die den Auszubildenden betreffenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes nennen e) Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsvertragsverhältnis beschreiben f) Rechte und Pflichten aus den für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträgen beschreiben g) Aufgaben des Betriebsrates und der Jugendvertretung beschreiben						X	
								X	
									X
			X						
							X		
			X						
1.3	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	a) betriebsspezifische Unfallgefahren und Arbeitsschutzvorschriften nennen b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nennen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beschreiben und anwenden	X						
			X						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		c) geeignete Hilfsmaßnahmen bei Unfällen beschreiben		X					
2	Beschaffungsmarkt (§ 3 Nr. 2)								
2.1	Träger des Güterverkehrs (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	a) die Leistungen des Eisenbahnverkehrs, des Güterkraftverkehrs, der Binnenschiff-, der Seeschiff- und der Luftfahrt beschreiben b) wesentliche Gesetze, Tarife und Beförderungsbedingungen der einzelnen Verkehrsträger nennen c) die unterschiedliche Eignung der Verkehrsträger für bestimmte Transportgüter unter Berücksichtigung rechtlicher Bedingungen und Beschränkungen feststellen d) Tarife des Eisenbahn- und des Güterkraftverkehrs oder anderer Verkehrsträger nach Art des Ausbildungsbetriebes anwenden und die entsprechenden Beförderungsbedingungen beachten			X				
					X				
						X	X		
2.2	Lagerung und Umschlag, Nebenleistungen (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Leistungen, Tarife und Geschäftsbedingungen im Lager- und Umschlagsgeschäft nennen b) Lagerdokumente verwenden c) Nebenleistungen bei der Erfüllung speditioneller Aufgaben beschreiben			X				
					X				
						X			
3	Besorgen von Güterversendungen für Dritte (§ 3 Nr. 3)								
3.1	Auswählen von Verkehrsleistungen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	a) Leistungsangebote von Verkehrsträgern, Speditions-, Lager- und Umschlagsbetrieben einholen b) Unterschiede im Leistungsinhalt und -umfang der Anbieter von Verkehrsleistungen beurteilen c) Preisvergleiche der Angebote vornehmen					X		
							X		
							X		
3.2	Abschließen von Fracht-, Lager- und Umschlagsverträgen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	a) Leistungsanforderungen festlegen und vereinbaren b) Preise unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Vorschriften und Tarife vereinbaren c) aus den Fracht-, Lager- und Umschlagsverträgen sich ergebende Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern darstellen und von denen des Speditionsvertrages abgrenzen					X		
							X		
							X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Fracht-, Lager- und Umschlagsverträge vorbereiten				X			
3.3	Besorgen von Nebenleistungen (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	a) Angebote über Nebenleistungen einholen und vergleichen b) Nebenleistungsverträge vorbereiten			X	X			
4	Absatz (§ 3 Nr. 4)								
4.1	Leistungsangebot der Spedition mit oder ohne Selbsteintritt (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)	a) Leistungsangebot des Speditionsgewerbes auf dem Inlandsmarkt und bei grenzüberschreitenden Verkehren aus der Sicht des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Leistungen des Ausbildungsbetriebes beschreiben, Kalkulationen durchführen und Angebote vorbereiten c) Kunden beraten; nach Anleitung akquirieren d) Werbemaßnahmen des Ausbildungsbetriebes nennen und bei ihrer Durchführung mitwirken		X			X	X	X
4.2	Abschließen von Speditionsverträgen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)	a) die Rechtsgrundlagen des Speditionsvertrages und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragspartner erläutern b) die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen einschließlich Speditionsversicherung beachten c) Speditionsverträge vorbereiten d) Einsatzmöglichkeiten von Spediteurversanddokumenten berücksichtigen			X	X	X		X
5	Leistungserstellung (§ 3 Nr. 5)								
5.1	Erbringen von Speditionsleistungen mit oder ohne Selbsteintritt (§ 3 Nr. 5 Buchstabe a)	a) Verkehrsverbindungen ermitteln b) geeignete Frachtführer, Verfrachter und Beförderungsmittel auswählen c) die Möglichkeit der Zusammenfassung von Sendungen prüfen d) Transport-, Lager- und Umschlagsleistungen in ihrer zeitlichen und technischen Abwicklung abstimmen e) Lager- und Umschlagstechniken nennen f) güterbezogene Sicherheitsvorschriften, insbesondere Gefahrgutvorschriften, beachten		X				X	X
				X			X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr (Ausbildungsschwerpunkt)						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
6.2	Buchführung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe b)	a) Zweck und Aufbau der Buchhaltung des Ausbildungsbetriebes und den betriebseigenen Kontenplan beschreiben b) Buchungsunterlagen anfertigen c) Belege kontieren d) Daten erfassen, die Verwendung von Daten beschreiben e) Zweck des Jahresabschlusses beschreiben, bei vorbereitenden Abschlußarbeiten mitwirken		X	X			X	
6.3	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 3 Nr. 6 Buchstabe c)	a) Zweck und Aufbau der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung erläutern b) Unterlagen für die Kalkulation vorbereiten c) Kalkulationen nach Anleitung erstellen			X			X	X

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 u. a. –, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 2 Nummer 1 bis 7 sowie §§ 3 bis 5 des Gesetzes über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) vom 25. März 1982 (Bundesgesetzbl. I S. 369) sind mit dem Grundgesetz vereinbar; jedoch hat der Gesetzgeber nach Maßgabe der Gründe für ergänzende Regelungen der Organisation und des Verfahrens der Volkszählung Sorge zu tragen.
2. § 9 Absatz 1 bis 3 des Volkszählungsgesetzes 1983 ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 23. Dezember 1983

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt-Einbanddecken 1983

Auslieferung ab Februar 1984

Teil I: 15,90 DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 7,95 DM (1 Einbanddecke) einschließlich Porto und Verpackung

7 % MwSt. sind enthalten

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren

Hinweis: Einbanddecken für Teil I und Teil II können jetzt auch zur Fortsetzung bestellt werden.

Die Titelblätter mit den Hinweisen für das Einbinden, die Zeitlichen Übersichten und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1983 des Bundesgesetzblattes Teil I und Teil II liegen einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblattes 1984 Teil I bzw. Teil II im Rahmen des Abonnements bei.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H.
Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1